Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Greifswald

vorgelegt

von

Heinrich Werthauer.

1917.

Greifswald 1919. — Druck von Julius Abel.

Referent: Professor Dr. Hubrich.

Dem

den mir das Schicksal ließ

und der

die mir das Schicksal gab.

Nach glücklicher Heimkehr

Neujahr 1919 :: :: ::

Übersicht über die benutzte Literatur.

Abraham, Lehre von der Ministerverantwortlichkeit, Wien 1880.
— Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht, Berlin 1906.
Amtliches Dresdner Journal.
Baumgarten, Staatengeschichte der neuesten Zeit, Bd. IX: Geschichte Spaniens vom Ausbruch der französischen Revolution bis auf unsere Tage, Leipzig 1865.
Beer, Zehn Jahre österreichischer Politik 1801—10, Leipzig 1877.
Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876.
Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Freiburg 1888; 2. Aufl., 1911.
van Calker, Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, Tübingen 1913.
Dernburg, Pandekten, Berlin 1902.
Dierks, Geschichte Spaniens, Berlin 1896.
Döhring, Verzicht im öffentlichen Recht, Greifswalder Dissertation 1916.
Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs, 2. Aufl., Leipzig 1887.
La grande Encyclopédie.
Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung, Aufsatz in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 31. Jahrg., 1875.
von Frisch, Thronverzicht, Tübingen 1906.
Gaupp-Göz, Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsens „Handbuch des öffentlichen Rechts", Freiburg und Leipzig 1895.
Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1913.
von Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880.
Ghillany, Europäische Politik, Leipzig 1885.
Gierke, in Schmollers Jahrbuch, Bd. VII.
Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit, 5. Aufl., Braunschweig (Leipzig) 1877—95.
Goldast, Politische Reichshändel, Frankfurt a. M. 1614.
Graßmann, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VI.
Gros, Naturrecht der einzelnen Menschen, Gesellschaften und Völker, Stuttgart und Tübingen 1823.
Grotius, de iure belli ac pacis, Leipzig 1758.

de Hartog, Staatsrecht des Königreichs der Niederlande in Marquardsens Handbuch für öffentliches Recht, 4. Bd., 1. Halbband, Freiburg 1886.
Höpfner, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts, Gießen 1790.
Hubrich, Preußisches Staatsrecht, Hannover 1909.
— im Archiv für öffentliches Recht, 22. Bd.
Jellinek, Recht des modernen Staats, Berlin 1905; 3. Aufl. 1914.
— System der subjektiven öffentlichen Rechte, Berlin 1900.
Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a. M. 1822.
von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V., Leipzig 1904.
Kolmer, Parlament und Verfassung in Oesterreich, Wien und Leipzig 1903.
Krantz (praes. Günther), de abdicatione regni, Leipzig 1682.
Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, Frankfurt a. M. 1839.
Manitius in der Bibliothek deutscher Geschichte, herausgegeben von Zwiedinek-Südenhorst, Stuttgart 1889.
Mayer, Otto, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 1909.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipzig 1899
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1905; 7. Aufl., 1914—17.
von Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1840.
Morelli, Il re, 1899.
Moser, Deutsches Staatsrecht, Leipzig und Ebersdorf 1742/46.
Pasquier, Napoleons Glück und Ende, Stuttgart 1907.
Piloty, Bayrisches Staatsrecht, 1913.
von Pözl, Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts, München 1877.
Puchta, Pandekten, Leipzig 1872.
Pütter, Historische Entwickelung der heutigen Verfassung des deutschen Reichs, Göttingen 1798.
Rhamm, Das Staatsrecht von Braunschweig, 1908.
Regierungsblätter für das Königreich Bayern.
Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904.
Reichsverfassung.
Reuchlin, Geschichte Italiens, Leipzig 1889.
Riedel, Märkische Forschung, Berlin 1858.
Ritter, In der Bibliothek deutscher Geschichte, Stuttgart 1889.
Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, Leipzig 1869.
Rose, Napoleon I., Cambridge at the University Press 1906.

von Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883.
Scheidemantel, Repertorium, Leipzig 1782.
von Schiller, Thronverzicht, Breslauer Dissertation 1910.
Schulze, Preußisches Staatsrecht, Leipzig 1888.
Sepp, Ludwig Augustus, König von Bayern, Schaffhausen 1869.
von Seydel, Staatsrecht des Königreichs Bayern in Marquardsens „Handbuch des öffentlichen Rechts", Freyburg und Leipzig 1894.
Schücking, Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, 1911.
von Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preußen bei Marquardsen, Freiburg und Leipzig 1894.
Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Cassel 1894.
Ulbrich, Das österreichische Staatsrecht, 1909.
Walz, Ernst, Staatsrecht des Großherzogtums Baden, Bd. V des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Tübingen 1909.
Weech, Badische Geschichte, Karlsruhe 1890.
Windscheid-Kipp, Pandekten, Frankfurt a. M. 1905.
Wolf, Jus naturae, Halae 1748.
Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1865.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, vgl. Fricker.
Zorn-von Roenne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, I 1899.

Stoffanordnung.

Seite

Einleitung 11

Thronentsagungen in der Geschichte.

1. Deutsche Geschichte.
2. Außerordentliche Geschichte.

Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht 17

I. Begriff des Thronverzichts 17

II. Zulässigkeit des Thronverzichts.

1. Thronverzicht des deutschen Kaisers 20
2. Thronverzicht in Verfassung und Literatur 22

III. Voraussetzungen des Thronverzichts.

1. Das Subjekt 25
2. Die Form 26
   a) Abhängigkeit von der Gegenzeichnung 26
   b) Ausdrücklicher Verzicht 28
   c) Stillschweigender Verzicht 29
   d) Unbedingter Verzicht 32
   e) Unbefristeter Verzicht 33
   f) Verzicht ohne Auflage 34
   g) Verzicht auf Widerruf 35
   h) Verzicht auf Zeit 35

IV. Anfechtbarkeit des Verzichts 36

V. Wirkungen des Verzichts.

1. Für die eigene Rechtsstellung des Verzichtenden . . . 37
2. Für eine etwaige Neuberufung des Verzichtenden . . 38
3. Für die Nachkommen des Verzichtenden 40

VI. Thronfolgeablehnung 40

Einleitung.

Will man die juristische Bedeutung des Thronverzichts erkennen, und die dogmatischen Streitfragen, die sich an ihn knüpfen, kritisch beleuchten, so bedarf es zunächst einer kurzen Betrachtung, welche geschichtlichen Beispiele an Thronverzichten überhaupt im Laufe der Jahrhunderte feststellbar sind. Wir wollen nicht alle Fälle der Weltgeschichte an dieser Stelle chronologisch aneinander reihen, sondern im folgenden nur die herausgreifen, die durch die Eigenart der Form oder der begleitenden Umstände geeignet erscheinen, eine rechtswissenschaftliche Abhandlung über Wesen und Bedeutung des Thronverzichts zu rechtfertigen.

Wenn auch vorliegende Schrift sich nur mit dem Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht beschäftigen will, müssen wir doch im geschichtlichen Teil auch wichtige außerdeutsche Beispiele erwähnen, um ein möglichst klares Bild der außerordentlichen Tragweite des Vorgangs zu gewinnen.

Wertvolle und für unsere Untersuchungen bedeutsame Beispiele des Thronverzichts finden wir in der Geschichte erst zu Beginn des Mittelalters; denn wenn uns auch aus dem Altertume einige Fälle, wie z. B. die Abdankungen Diocletians und Maximians überliefert sind, so bieten sie doch durch das völlige Fehlen der sie begleitenden brauchbaren Berichte über den Vorgang selbst für die wissenschaftliche Untersuchung nur äußerst wenig. Recht häufig begegnen wir dem Thronverzicht in deutschen Landen im Laufe des Mittelalters und der Neuzeit, und zumeist müssen wir feststellen, daß er mehr oder weniger freiwillig erfolgte. Der erste feststehende, überlieferte und nachprüfbare freiwillige Thronverzicht

ist der des Kaisers Lothar I. im Jahre 855[1]). Jedoch kommt auch dieser für die vorliegende Arbeit nicht unmittelbar in Betracht, weil, wie schon Moser[2])[3]) richtig bemerkt, es sich um keinen deutschen, sondern um einen karolingischen Herrscher handelt, der den Untertanen gegenüber keine öffentlich-rechtlichen Pflichten derart zu erfüllen hatte, wie dies bei den deutschen Herrschern der Fall war[3]).

Von Giesebrecht[4]) in das Reich der Legende verwiesen, wird der Fall der Abdankungserklärung Heinrichs II. im Jahre 1023, über die wir bei Scheidemantel[5]) folgendes lesen: „Kaiser Heinrich wollte die Kaiserkrone mit der Mönchskutte verwechseln, wenn ihm nicht der Abt Richard das Gegenteil anbefohlen hätte". Beachtenswert wäre dieser Fall, weil hier das Wirksamwerden des Thronverzichts scheinbar abhängig wird von außenstehenden Faktoren.

Von Kaiser Heinrich IV. wird uns erzählt, daß er „sich den Anschein geben mußte, als leiste er freiwillig auf die Herrschaft Verzicht, während er tatsächlich nur unter dem entsetzlichen Druck, der ihm auferlegt war, handelte[6])". Unter fast gleichen Umständen erfolgte der Verzicht Ludwigs des Bayern im Jahre 1333[7]). Erinnert sei auch an den Verzicht des Gegenkaisers Günther von Schwarzburg[8]). Dieser hat deshalb geringes Interesse, weil bei ihm die Hauptvoraussetzung, der Besitz der kaiserlichen Macht,

---

1) Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs, Bd. I, S. 390/91. — Gebhardt's Handb. der deutsch. Geschichte, Bd. I, § 36, Anm. 9, S. 223.

2) Moser, Deutsches Staatsrecht, Bd. VII, S. 29, § 5.

3) Abraham, Thronverzicht, § 2, S. 14.

4) Deutsche Kaiserzeit, 5. Aufl., Bd. II, S. 197/98.

5) Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit, 5. Aufl., Bd. II, S. 197/98. — Vergl. Scheidemantel, Repertorium I, S. 10, § 1.

6) Manitius in der „Bibliothek deutscher Geschichte", 6. Buch, S. 604. — Vergl. Gerold Meyer von Knonau. Jahrb. des Reichs unter Heinrich dem IV. und V., Bd. V, S. 269.

7) Gebhardt's Handbuch der deutsch. Geschichte, Bd. I, § 122, S. 582.

8) Gebhardt's Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. I, § 113 S. 597, Anm. 2.

nicht gegeben war. Sehr eifrig, und dies mit Recht, hat sich die Forschung aber der hochwichtigen Abdankung Kaiser Karls V. im Jahre 1556 angenommen. Wenig von einander abweichend sind die Berichte der Historiker über diesen Vorgang und es herrscht kein Streit darüber, ob der Verzicht zulässig war, sondern lediglich über die Zulässigkeit der Form, in der er vorgenommen wurde. In mehreren Abdankungsakten, die sich vom Juli 1554 bis zum Januar 1556 hinzogen, legte Karl V. seine Kronen nieder. Zunächst übertrug er die Herrschaft der italienischen, burgundischen und spanischen Lande seinem Sohn Philipp II.[9]) Um seinen Verzicht auf den deutschen Thron den Kurfürsten bekannt zu geben, „sandte Karl an diese, welche zu Frankfurt a. M. versammelt waren, Gesandte. Diese gaben den Kurfürsten von der Absicht des Kaisers in feierlicher Form Kenntnis. Ob Karl der Überzeugung war, es bedürfe die Abdankung zur Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Kurfürsten, ist nicht unzweifelhaft, wohl zweifellos ist jedoch, was für die juristische Betrachtung von größerer Erheblichkeit ist, daß die Kurfürsten der Meinung waren, der von ihnen gewählte Kaiser könne ohne ihre Einwilligung nicht abdanken, eine Ansicht, die auch der römische König teilte“[10]).

Hier tritt durch den lebhaften Widerstreit zweier Auffassungen der Gegensatz klar zu Tage, „ob die gänzliche Niederlegung der Crone durch den Keyser allein geschehen könne, oder sonst noch jemand darein bewilligen müsse und wer“[11])? Die Entscheidung dieser Frage erweckte den Kurfürsten das Bedenken, daß ein gefahrliches Präjudiz[12]) geschaffen werden könnte. Insofern wurde

9) Gebhardt's Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. II, § 15, S. 90. — Vergl. Ritter in der „Bibliothek deutscher Geschichte“, Bd. VIII, 1. Halbband, S. 91.

10) Abraham, Thronverzicht S. 16. — Vergl. Ritter, Deutsche Geschichte, Bd. I, S. 91, 92.

11) Abraham, Thronverzicht, S. 18. — Vergl. Plütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2. Teil, S. 1ff — Von Frisch, Thronverzicht, S. 58. — Goldast, Politische Reichshändel, S. 167ff.

12) Moser, Teil VII, S. 27ff.

man sich bereits damals der rechtserheblichen Bedeutung dieses Schrittes bewußt.

Außerdem ist es historisch wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß Karl V. in der Überzeugung von der Rechtmäßigkeit seines Schrittes den Kurfüsten es überließ, sich mit der vollendeten Tatsache abzufinden. Es ist auch wohl kaum anzunehmen, daß Kaiser Karl sonderliche Rücksicht auf die Antwort der Kurfürsten genommen hätte, trotz der Äußerung seiner Gesandten: „Kaiser Karl werde wegen der angenommenen Resignation sonderes Frohlocken tragen“ [13]).

Ein ganz anderes Bild einer Abdankung finden wir bei Franz II. Durch den Sieger Napoleon bezwungen, legte er am 6. August 1806 die Krone des alten deutschen Reiches nieder. Graf Stadion [14]) hatte rechtzeitig gewarnt: „Es sei nicht angängig, eine Würde dem Namen nach zu behaupten, deren Rechte und Pflichten nicht ausgeübt werden können“.

Da der Kaiser auf diesen wohlgemeinten Rat nicht hörte, mußte er später, seiner Macht beraubt, unter dem Druck der Verhältnisse, nicht wie Karl V. aus eigenem Antrieb, entsagen.

Wertvolle Beispiele liefert uns auch die Geschichte der deutschen Landesfürsten. In Brandenburg-Preußen bietet die Geschichte zwar nur einen Fall einer Thronentsagung: den Verzicht Kurfürst Friedrichs II. im Jahre 1470 [15]), doch ist an diesem bemerkenswert, daß der Abdankende sein Recht nur zugunsten seines folgeberechtigten Bruders aufgab.

Ebenfalls durch die Art der hinzugefügten Bedingung beachtenswert ist der Thronverzicht des Landgrafen Moritz I. von Hessen-Cassel im Jahre 1627. Er sicherte sich ein „jährliches Deputat“ und den eventuellen Rücktritt zur Regierung, damit

---

13) Moser, Teil VII, § 45ff.

14) Adolf Beer, Zehn Jahre österreichische Politik 1801—10, S. 228ff.

15) Riedel, Märkische Forschungen VI, S. 223ff.

nicht gegebenenfalls die fürstliche Familie noch das Land ohne Obhut sei[16]).

Auch in Baden finden wir einen interessanten Fall in der Abdankung des Markgrafen Ernst im Jahre 1552. Er überließ seinen Söhnen Bernhard und Karl die geteilte Herrschaft, doch mit dem Vorbehalt gewisser Rechte und Einkünfte und einer Oberaufsicht über das gesamte Rechnungswesen[17]).

Aus jüngeren Tagen wollen wir noch den Thronverzicht König Ludwigs I. von Bayern als eine Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1848 erwähnen[18]). Durch parallele Vorgänge werden auch die Thronentsagungen Kaiser Ferdinands von Österreich[19]) und Herzogs Joseph von Sachsen-Altenburg[20]) hervorgerufen. Endlich soll der Verzicht des Fürsten Günther Friedrich Karl von Schwarzburg-Sondershausen aus dem Jahre 1880 nicht vergessen werden.

Zwei außerdeutsche Länder sind durch die Thronentsagung Karls V. unmittelbar berührt worden: Spanien und die Niederlande. „Das Reich, in dem die Sonne nicht untergeht", zersplitterte durch diese Tat. Auf den Thron Spaniens verzichtete Karl vor der Entsagung in Deutschland, und wie früher bereits erwähnt, zugunsten seines Sohnes Philipps II.

Ferner muß in der spanischen Geschichte die 1724 erfolgte Abdankung Philipps V.[21]) erwähnt werden, der nach dem Tode seines Sohnes Ludwigs I., zu dessen Gunsten er verzichtet hatte, den Thron wieder bestieg. In den Wirren des Jahres 1808[22]) erleben wir in Spanien die Abdankung Karls IV. und

---

16) Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Cassel 1894, Bd. 9, S. 187.

17) Weech, Badische Geschichte, Karlsruhe 1890, S. 254 ff.

18) Sepp, Ludwig Augustus, König von Bayern, 1869, S. 491 ff.

19) Ghillany, Europäische Politik, Bd. 2, S. 118 ff.

20) Ghillany, Europäische Politik, Bd. 2, S. 118 ff.

21) Dierks, Geschichte Spaniens II, Berlin 1896, S. 450.

22) Baumgarten, Geschichte Spaniens vom Ausbruch der französischen Revolution bis auf unsere Tage, Bd. I, S. 177 ff.

Ferdinands VII., von denen die letztere eigentlich nur als Absetzung im wahrsten Sinne des Wortes gelten kann. Im Jahre 1873 hat zum letzten Mal ein spanischer König, Amadeus, veranlaßt durch die Nachstellungen der Karlisten, dem Throne entsagt[23]).

Der niederländischen Geschichte müssen wir nach der Abdikation Karl V. einige wertvolle Beispiele entnehmen. Es sind dies die Thronentsagungen Louis Bonapartes zugunsten seines Sohnes im Jahre 1810[24]), die durch Napoleon wegen der Streitigkeiten über die Kontinentalsperre veranlaßt wurde, und 1840 der unwichtigere Thronverzicht Wilhelms I.[25])

In Frankreich bietet Interessantes nur das Leben Napoleons. Seine erste Abdankung im Jahre 1814 enthält zwei einander ausschließende Texte. Der erste Verzicht vom 4. April 1814 enthält die Worte:

> „Inséparable des droits de son fils, de ceux de la régence de l'impératrice et du maintien des lois de l'empire",

während er am 6. April erklärt:

> „qu'il renonce pour lui et ses enfants aux trônes de France et d'Italie"[26]).

Dennoch hat Napoleon dadurch „keine Zugeständnisse machen wollen"[27]). Im Jahre 1815 endlich verzichtete Napoleon zugunsten seines Sohnes „sous le titre de Napoleon II."

Abgesehen von diesen beiden Fällen enthält die französische wie die englische Geschichte nur Thronentsetzungen, die für uns bedeutungslos sind.

Ein Beispiel aus der außerdeutschen Geschichte wollen wir der eigenartigen Form wegen nicht vergessen. Aus dem an Thron-

---

23) La grande Encyclopédie, Bd. I, S. 58.

24) Ghillany, Europäische Chronik, Bd. I, S. 481.

25) de Hartog, Staatsrecht des Königreichs der Niederlande, 1886, S. 18.

26) Pasquier, Napoleons Glück und Ende, S. 65, 80, 105.

27) John Holland Rose, Napoleon I., Bd. II, 1906, S. 448.

entsagungen so reichen Königtum Sardinien müssen wir die Abdankungserklärung König Karl Alberts herausgreifen, die deshalb uns neue Anschauungen zu bieten vermag, weil sie ohne jede Einhaltung von Förmlichkeiten erfolgte. Nach der verlorenen Schlacht von Novara im Jahre 1849 sagte er zu seinem Gefolge: „Meine Arbeit ist vollendet, ich kann dem Lande, dem ich achtzehn Jahre lang gedient habe, keine Dienste mehr leisten, ich habe gehofft, in der Schlacht den Tod zu finden, nach reiflicher Überlegung habe ich mich entschlossen, abzudanken“ [28]).

Es lassen sich noch mancherlei andere, den Thronverzicht begleitende Umstände und Nebenerscheinungen im Anschluß an Beispiele aus der deutschen und außerdeutschen Geschichte feststellen, doch dürften die angeführten Beispiele genügen, um sich ein Bild von den wesentlichen Möglichkeiten, die die Form der Abdankung annehmen kann, zu geben.

Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht.

I.

Begriff des Thronverzichts.

Neben dem Worte „Verzicht“ finden sich — wie wir im geschichtlichen Teil bereits gesehen haben — die termini technici: renunciatio, abdicatio, resignatio, Ausschlagung, Resignation, Absagung, Entsagung, Abweisung. Wohl auf keinem Gebiet in der Jurisprudenz finden wir eine solche Fülle von Ausdrücken, die wahllos auf denselben oder auf verwandte Vorgänge angewendet werden. Nehmen wir gegenüber dieser Betrachtung noch den folgenden Satz aus Mosers Teutschem Staatsrecht (Teil 24 Buch 3 Kapitel 131 § 27 ff.): „Die Abdankung geschiehet bey einigen ganz freywillig, bey anderen ist sie halb gezwungen, und bey noch anderen völlig abgenötiget. Ferner legen einige die Regierung aller ihrer Lande nieder oder behalten sich noch etwas vor. Endlich behalten sich einige den Regreß bevor,

28) Reuchlin, Geschichte Italiens, 2. Teil, 2. Hälfte, § 217 ff.

andere renunzieren unwiderruflich auf die Regierung", dann haben wir einige der grundlegensten Unterscheidungen kennen gelernt.

Selten und erfolglos ist es nun versucht worden, mit Hilfe der zahlreichen Ausdrücke die scharfen Grenzlinien zu benennen, welche die verschiedenen Arten der inneren und äußeren Beweggründe bei der Ausführung des Thronverzichts von einander scheiden.

So finden wir z. B. die Worte „Thronentsagung" und „Thronverzicht" einander gegenübergestellt[1]), und zwar Thronentsagung als das Sichentäußern eines innegehabten Rechts, Thronverzicht als Nichtannahme eines erst anfallenden. Ferner ist „Thronverzicht" in Gegensatz zum „Thronverlust" gestellt worden, bei welch letzterem der Wille zur Rechtsaufgabe fehlt[2]). Doch ist es bei diesen Versuchen geblieben; ein sachlicher Gegensatz besteht überhaupt im Grunde nicht und die Gegenüberstellung erscheint daher als praktisch bedeutungslos.

Der Thronverzicht ist eine besondere Art des Verzichtes; deshalb ist vor einer Erläuterung des Begriffes „Thronverzicht" der Begriff des „Verzichts" selbst zu untersuchen. Es gibt Verzichte im öffentlichen und privaten Recht. Im Privatrecht hat sich der Verzichtsbegriff bisher einwandfrei und unangefochten kristallisiert. Man definiert[3]) hier den Verzicht allgemein als „Freiwilliges Aufgeben eines Rechtes". Unerläßlich für den Verzicht ist vor allem die Freiwilligkeit, wie wir schon oben erwähnten; das Aufgeben des Rechtes muß also aus eigenem Wunsche unabhängig von äußeren Einflüssen erfolgen. Somit gelangen wir zu der Einteilung in freiwillig und unfreiwillig aufgegebene Rechte. Die ersteren wollen wir Verzichte, die letzteren wollen auch wir Verluste[4]) nennen und als nicht zum Thema gehörend von vornherein ausscheiden.

---

1) Kolmer, Parlament und Verfassung in Oesterreich, Bd. I, 1902, S. 1.

2) v. Schiller, Thronverzicht, Breslauer Dissertation 1910, S. 6.

3) Dernburg, Pandekten Bd. I, S. 188, Windscheid-Kipp, Pandekten Bd. I, S. 274. — Puchta, S. 75.

4) v. Schiller, Thronverzicht, Breslauer Dissertation 1910, S. 6.

Auch um ein Recht muß es sich handeln. Verzichte auf alles Tatsächliche scheiden ebenfalls von vornherein aus. Vom „Rechte" wird nun aber wieder unterschieden die „Qualität" oder „Eigenschaft" eines Individuums, „ein juristisches Sein". Diese kann nicht durch den Willen des Betreffenden beseitigt werden, da es undenkbar ist, einen Zustand wie z. B. Volljährigkeit oder wissenschaftliche Befähigung, Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit und dergleichen aus sich heraus zu entfernen.

Was wiederum das „Aufgeben" eines Rechtes anbetrifft, so ist zu scheiden in das Aufgeben zugunsten eines Anderen und das Aufgeben ohne jede Maßgabe.

Im ersteren Fall ist zur Wirksamkeit des Verzichtes die Zustimmung des Erwerbenden erforderlich, im anderen Falle dagegen kann der Verzicht unter Wahrung einer gewissen Form oder sogar stillschweigend und formlos erfolgen.

Es ist nun vor allem fraglich, ob wir rücksichtslos die Begriffe, die das Zivilrecht heranreifen ließ, in das weit jüngere Staatsrecht mit hinübernehmen dürfen, d. h. mit anderen Worten, eignen sich die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse für die Anwendbarkeit des privatrechtlichen Rechtsbegriffs? Diese Frage ist neuerdings in einer tiefgründigen Abhandlung von Döhring[5]) so eingehend und in vorbildlicher Weise untersucht worden, daß auf die Ergebnisse, zu denen der Verfasser daselbst gelangt ist, hier verwiesen werden darf. Er macht im wesentlichen die beiden wichtigen Feststellungen, daß man unter öffentlich-rechtlichem Verzicht die auf Verlust subjektiver öffentlicher Rechte abzielende einseitige Erklärung zu verstehen hat[6]), oder genauer diejenige Willenserklärung des Einzelsubjektes in seinem publizistischen Verhältnis zum Staat oder öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen, an welche die Rechtsordnung als selbständige Folge den Ausschluß

---

5) Der Verzicht im öffentlichen Recht. Eine dogmatische konstruktive Untersuchung. Greifswalder Dissertation 1916.

6) a. a. O., S. 24.

des Berechtigten von der ihm zugeteilten „Statussphäre" knüpft[7]). Sodann aber wird festgestellt, daß ein öffentlich-rechtlicher Verzicht auf subjektive öffentliche Rechte prinzipiell ausgeschlossen ist, sofern nicht etwa Ausnahmen und Einschränkungen dieses Prinzips auf Grund der positiven Rechtsgestaltung, wie z. B. beim Thronverzicht gegeben sind[8]).

Zusammenfassend können wir also sagen, daß zwar die rücksichtslose Verwendung des Verzichtsbegriffes sowohl im Privat- wie im öffentlichen Recht unzulässig sein dürfte, daß aber gerade in der Lehre vom Thronverzicht keinerlei Bedenken obwalten, von einem Verzicht im engeren Sinne zu sprechen.

Danach kann man also die Definition des Thronverzichts kurz dahin formulieren, daß man sagt, **Thronverzicht ist das freiwillige Aufgeben des subjektiven öffentlichen Rechtes auf den Thron.**

II.

Zulässigkeit des Thronverzichts.

1. „Thronverzicht" des deutschen Kaisers.

Obgleich der sogenannte „Thronverzicht" des deutschen Kaisers streng genommen, wie aus folgendem ersichtlich, nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört, wollen wir ihn doch mit Rücksicht auf manchen bedeutsamen Ausblick, den die Untersuchung mit sich bringt, hier kurz vorweg behandeln.

Die Bezeichnung „deutscher Kaiser" ist lediglich der „Ehrentitel, welcher dem König von Preußen nach der Reichsverfassung bei Führung des mit der Krone Preußens verknüpften Bundespräsidiums zusteht" (Art. 11)[9]); das Präsidium aber ist bekanntlich ein Akzessorium des preußischen Königsthrones[10]).

---

7) a. a. O., S. 34.

8) a. a. O., S. 57.

9) Hubrich, Preußisches Staatsrecht, § 5, S. 113. (Reichsverfassung Art. 11 Abs. 1).

10) Reichsverfassung Art. 11 Abs. 1.

Drei Möglichkeiten sind theoretisch denkbar, unter denen der deutsche Kaiser einen Verzicht aussprechen kann:

Erstens: Verzicht auf den preußischen Thron unter Beibehaltung der Kaiserkrone.

Zweitens: Verzicht auf das Kaisertum unter Beibehaltung des preußischen Herrschaftsrechts und

Drittens: Verzicht auf beides zusammen.

Aus dem Wesen der Akzessorität geht nun hervor, daß der Inhaber des Hauptrechts und des Akzessoriums nicht das letztere beibehalten kann, während er das Stammrecht aufgibt. Es wäre falsch, sich durch die z. B. strafrechtlich bevorzugte Stellung des Kaisers oder durch die einem Monarchen ähnliche Stellung in völkerrechtlicher Hinsicht verleiten zu lassen, das deutsche Kaisertum als einen „Thron" in unserem Sinne aufzufassen, denn lediglich in der Absicht, dem Präsidenten des deutschen Reiches die Machtmittel des Preußenkönigs zu geben, wurde die Kaiserwürde dem preußischen Königtum angefügt[11]). Demnach wäre es dem Kaiser unmöglich, die „Kaiserkrone", d. h. das Präsidium zu behalten, während er auf das logische prius, den preußischen Thron, verzichtet.

Umgekehrt ist jedoch ein Verzicht auf das Akzessorium an sich sehr wohl denkbar. Aber dieses würde als Verletzung einer dem König von Preußen auferlegten Bundespflicht erscheinen[12]). „Da aber die vom Bundesrat zu beschließende Exekution vom Kaiser zu vollstrecken wäre"[13]), haben wir es nur mit einer theoretischen, nicht mit einer praktischen Möglichkeit zu tun. Und ein wertvoller Grundsatz lautet: „Das politisch Unmögliche kann nicht Gegenstand ernsthafter juristischer Untersuchung sein"[14]).

Der dritte denkbare Fall, der Verzicht auf Kaisertum und preußischen Thron, ist abhängig von der Möglichkeit des Verzichts

---

11) Abraham, Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht 1906, S. 21.

12) Gierke in Schmollers Jahrbüchern, Bd. VII, S. 1137.

13) Hubrich, Preuß. Staatsrecht, S. 113. Vergl. Reichsverfassung Art. 19.

14) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Bd. I, S. 17.

auf Preußens Herrschaft und dementsprechend nach preußischem Landesrecht zu entscheiden, worauf später näher einzugehen ist.

Ebenfalls sind lediglich ein Akzessorium die dem Kaiser zustehenden landesherrlichen Befugnisse über Elsaß-Lothringen. Für unsere Arbeit haben sie keine größere Bedeutung, und an dieser Stelle möge nur erwähnt werden, daß auch sie nur zusammen mit dem Verlust der Kaiserwürde untergehen.

2. Thronverzicht in Verfassung und Literatur.

Wir müssen uns hier der Frage zuwenden, ob die freiwillige Aufgabe des Rechts auf den Thron ebenso möglich ist, wie das freiwillige Aufgeben des Rechtes auf ein anderes Objekt. Da die Ansicht Maurenbrechers[15]), der gleich den älteren Schriftstellern den Staat als Privateigentum des Fürsten auffaßt, allgemein abgelehnt wird und die für ihn leichte Lösung der Frage außer Betracht steht, ist die Hauptschwierigkeit dieser Untersuchung darin zu erblicken, daß der Herrscher, abgesehen davon, daß er bei seinem Verzicht in viel weitere Kreise eingreift, als ein Verzichten der im Privatrecht — auf eine Organstellung im Staate verzichtet.

Grundsätzlich sind öffentliche Rechte unverzichtbar[16]). Doch kann im Staatsinteresse selbst zuweilen eine Ausnahme notwendig erscheinen. Ein solcher Fall ist dann stets gegeben, wenn ein „Tätigwerden" für den Staat verlangt wird, und das den Verzicht wünschende Organ in seiner Arbeitswilligkeit versagt[17]).

Abzulehnen ist auch die in früherer Zeit fast allgemein angenommene Theorie vom „Vertrag zwischen Herrscher und Regierten", deren Leitsatz am deutlichsten in den Worten hervortritt: „quod quis semel suscipit omnium consensu, illi non potest

15) Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, S. 39.

16) Radnitzky im Arch. f. öffentl. Recht 6 1909 Bd. 24 S. 231 ff.

17) Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte S. 340. — Vgl. v. Frisch, Thronverzicht S. 73 ff. — Abraham, Thronverzicht S. 39 ff.

renuntiari nisi accedat omnium consensus"[18]). Vertreter dieser Lehre sind insbesondere die Naturrechtslehrer Grotius[19]), Wolf[20]) und Groß[21]). Sie stehen hinsichtlich des Verzichts der Krone in Konsequenz der Vertragstheorie auf dem Standpunkt, daß die einseitige Verzichtserklärung und damit der „Thronverzicht" unmöglich ist.

Heute gilt nicht mehr die Vertragstheorie für den Erwerb der Krone, denn der Monarch kommt verfassungsmäßig durch Staatsgrundgesetz in fest bestimmter Reihenfolge auf Grund einer Rechtsnachfolge zur Herrschaft, so daß für einen Vertrag kein Raum ist.

Wenn daher auch die Verfassungen der deutschen Staaten fast allgemein über die Zulässigkeit des Thronverzichts schweigen, dürfen wir nicht die falsche Konsequenz daraus ziehen, daß er ausgeschlossen ist, vielmehr ist das Schweigen, besonders im Hinblick auf das häufige Vorkommen in der Geschichte als ein „Nichtverbot" aufzufassen.

Einige Verfassungen erwähnen aber den Thronverzicht ausdrücklich.

In der Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Koburg-Gotha § 19 Abs. 2 finden wir folgende Bestimmung:

> „Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird angenommen, daß er darauf verzichtet hat, über die Herzogtümer zu regieren."

Hier wird also die Zulässigkeit des Thronverzichts, wenn auch durch konkludente Handlung, ausdrücklich bejaht.

Auch in der staatsrechtlichen Literatur wird — allerdings mit verschiedener Begründung — die Zulässigkeit durchweg angenommen; nach v. Rönne[22]) kann höchstens des Königs Befugnis dazu in Zweifel gezogen werden; ebenso argumentiert

---

18) Krantz (praes. Günther) Kap. II § 2 de abdicatione regni 1682.
19) de iure belli acpacis, lib. II cap. VII § 26.
20) Jij naturae, vol. VIII § 320.
21) Naturrecht der einzelnen Menschen, Gesellschaften u. Völker § 209.
22) Staatsrecht der preuß. Monarchie Bd. I Abtl. I S. 164.

v. Stengel[23]). Nach Bornhak[24]) ist der Thronverzicht der einzig denkbare Fall, daß schon bei Lebzeiten des Königs der Nachfolger den Thron erlangt, auch er erkennt also einen wirksamen Verzicht an. Hubrich sagt: „Der einmal gemachte Kronerwerb ist an sich lebenslänglich; doch kann der König auf die Trägerschaft der Staatsgewalt einseitig verzichten[25])."

Zum gleichen Ergebnis kommen für das württembergische Staatsrecht v. Mohl[26]), Sarwey[27]) und Gaupp[28]).

Als Bearbeiter des Staatsrechts des Großherzogtums Hessen ist der gleichen Auffassung van Calker[29]), für Oldenburg Schücking[30]), für Baden Ernst Walz[31]), für Königreich Bayern v. Pözl[32]) und v. Seydel[33]).

In der dogmatischen Behandlung dieser Frage finden wir Übereinstimmung bei fast allen übrigen Schriftstellern[34]).

Hierzu kommt aber noch die rein praktische Erwägung, daß es überhaupt rein unmöglich ist, jemand zum Beibehalten einer verantwortlichen Stellung zu zwingen, um wieviel weniger ist dies bei einem Herrscher der Fall, über dem es doch keine höhere Gewalt mehr gibt (vgl. oben).

---

23) Staatsrecht des Königreichs Preußen in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts, S. 43.

24) Preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 188.

25) Hubrich, Preuß. Staatsrecht, § 9, S. 189.

26) Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, S. 179.

27) Staatsrecht des Königreichs Württemberg, I S. 75.

28) Staatsrecht des Königreichs Württemberg, S. 55.

29) Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, § 14, S. 28.

30) Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, § 17, S. 62.

31) Staatsrecht des Großherzogtums Baden, § 16, S. 46.

32) Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts, S. 380.

33) Staatsrecht des Königreichs Bayern, S. 25.

34) Gegner der Zulässigkeitstheorie sind insbesondere Groß, Naturrecht der einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, § 209. — Höpfner, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechtes, § 320. — Klüber, Öffentl. Recht des deutschen Bundes, § 256.

III.

Voraussetzungen des Thronverzichts.

1. Das Subjekt.

Wer auf den Thron verzichten will, muß zunächst dispositionsfähig sei. Wie für alle Willenserklärungen Geschäftsfähigkeit die hauptsächliche Voraussetzung ist, so ist dies natürlich auch beim Thronverzicht der Fall. Diese Fähigkeit bestimmt sich nach den Hausgesetzen, gemäß dem Vorbehalt, der dem hohen Adel gemacht ist. Es ist daher der Verzicht eines Minderjährigen oder Geisteskranken nichtig.

Es kann nun die Frage entstehen, ob ein Regent für den von ihm vertretenen Herrscher verzichten kann. Die Antwort muß verneinend sein, denn der Regent übt gar nicht eine eigene Gewalt aus, sondern die des von ihm vertretenen Herrschers. „Der Regent tritt nicht in das Jus des Königs als des alleinigen Trägers der Staatsgewalt ein. Nur soweit das exercitium der Staatsgewalt dem Könige gebührt, wird letzterer durch den Regenten ersetzt[35]).“

Er hat das Recht aus der fremden Gewalt, nicht das Recht auf die fremde Gewalt[36]).

Noch weniger als beim Regenten dürfte der Verzicht von Seiten eines Regierungsstellvertreters möglich sein, d. h. von Seiten einer nur vorübergehend mit der Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte betrauten Persönlichkeit. Mit Recht lehnt deshalb Abraham[37]) die verfehlte Ansicht Rehms[38]) ab, der den Stellvertreter für berechtigt erachtet, für den Auftraggeber zu verzichten und selbst die Herrschaft zu übernehmen.

Wir müssen, um zum richtigen Ergebnis zu gelangen, von dem Standpunkt ausgehen, daß das Recht, Herrscher zu sein, eine höchst persönliche und nicht übertragbare Befugnis ist.

---

35) Hubrich, Preuß. Staatsrecht, § 9, S. 200.

36) Graßmann im Archiv für öffentliches Recht, Bd. VI, S. 526.

37) Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht, S. 52.

38) Rehm, S. 424, Modernes Fürstenrecht.

Subjekt des Verzichts kann nur der geschäftsfähige und verfügungsberechtigte Herrscher sein.

2. Die Form.

Nunmehr ist zu untersuchen, unter Einhaltung welcher Form der Thronverzicht stattfinden muß. Der Schwerpunkt dieser Frage liegt darin, mit Sicherheit zu erfahren, wann die Thronaufgabe als endgültig erfolgt aufgefaßt werden kann, denn es ist leicht verständlich, daß eine gelegentliche Verzichtsäußerung zu untergeordneten Personen oder zu der unverantwortlichen Umgebung des Herrschers, ja sogar eine zeitweilige Nichtausübung der Herrscherpflichten sachlich noch keinen Thronverzicht bedeutet. Hier muß bestimmt und klar eine Grenze gezogen werden. In welcher Richtung diese Grenzlinie verlaufen muß, ist bestritten. Drei Anschauungen stehen nach den Untersuchungen Abrahams[39]) einander gegenüber.

Bei der ersten Auffassung handelt es sich um die Frage, ob die Innehaltung einer bestimmten Form der Willenserklärung erforderlich ist oder mit anderen Worten: Ist die Gegenzeichnung des oder der verantwortlichen Minister notwendig? Diese wird von einigen als erforderlich erachtet, von andern als überflüssig bezeichnet. Nach der zweiten genügt jeder ausdrückliche Verzicht. Nach der dritten ist sogar stillschweigender Verzicht zulässig.

a) Abhängigkeit von der Gegenzeichnung.

Für den ersten Fall hat die Praxis Anhänger beider Richtungen aufzuweisen: z. B. war die Abdankungsurkunde Ferdinand I. von Oesterreich durch den Minister Schwarzenberg gegengezeichnet[40]), während die Verzichtserklärung Ludwigs I. von Bayern nur seine eigene Unterschrift trug[41]).

---

39) Thronverzicht S. 53.

40) von Frisch, Thronverzicht S. 371.

41) Regierungsblätter für das Königreich Bayern, 1848, S. 145 ff.

Die Beantwortung der Frage, ob Gegenleistung erforderlich ist oder nicht, ist abhängig von der Beantwortung der Vorfrage, ob der Thronverzicht eine Regierungshandlung darstellt oder nicht. Wenn er nämlich ein Regierungsakt ist, so ist die Gegenzeichnung eine staatsrechtliche Notwendigkeit[42]). Immerhin ist für das preußische Staatsrecht noch folgendes zu merken: „Dieser Satz des Artikel 44 preußische Verfassung von der Notwendigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung bei „allen Regierungsakten" des Königs ist nur ein Prinzip, für welches es einige Ausnahmen gibt"[43]), z. B. das Recht, Orden und andere nicht mit Vorrechten verbundene Auszeichnungen zu verleihen.

Unserer Ansicht nach haben wir es für unsern Fall nicht mit einem Regierungsakt zu tun. Das Recht zur Vornahme von einzelnen Regierungshandlungen ist nur ein Bruchteil der Regierungsgewalt in ihrer Gesamtheit. Es wäre ein logischer Fehler, das **Ausüben** der Regierungsgewalt der **Verfügung** über die Gesamtheit der Rechte des Monarchen gleichzustellen. Gleichgültig ist es hierbei, ob dem Herrscher die unbeschränkte Gewalt, oder eine durch die Verfassung beschränkte Herrschaft zusteht, oder ob ihm gar nur eine bestimmte Reihe von Regierungshandlungen übertragen ist. Keinesfalls darf in der Handlung des Verzichtens ein Ausüben der dem Herrscher zustehenden Gewaltfunktion an sich erblickt werden.

Auch die Literatur hat sich in zwei Lager geteilt.

Die Ansicht von der Formfreiheit des Thronverzichts unter Ablehnung des „Regierungsakts" sehen wir vor allem vertreten bei v. Seydel[44]), v. Frisch[45]), Walz[46]) und Meyer[47]).

---

42) Vgl. Hubrich, Preuß. Staatsrecht § 9 S. 191.

43) Hubrich, Preuß. Staatsrecht § 9 S. 191. Vgl. Hubrich im Arch. f. öffentl. Recht 22. Bd. S. 353.

44) Bd. II S. 301 Anm. 2. Bayr. Staatsrecht bei Marquardsen.

45) Thronverzicht Kap. 4 S. 74 ff.

46) Staatsrecht des Großherz. Badens im „Öffentl. Recht der Gegenwart" § 16 S. 46.

47) Staatsrecht S. 275 Anm. 2.

Entgegengesetzter Ansicht sind v. Sarwey[48]), Gaupp-Göz[49]) und Bluntschli[50]), die die oben abgelehnte Meinung vertreten, es sei „der Verzicht eine Regierungshandlung des Herrschers, wenn auch die letzte“[51]).

Eine mittlere Ansicht hat Rehm[52]), der zwar die Abdankung für einen Regierungsakt hält, aber dennoch die Notwendigkeit der Gegenzeichnung ablehnt.

Sehr wertvoll ist nun die Bemerkung Abrahams[53]) zur Unterstützung der vom Verfasser dieser Arbeit vertretenen Ansicht, daß die Verschiedenartigkeit des Thronverzichts von anderen Regierungshandlungen vor allem darin zu finden ist, daß er im Gegensatz zu den gegenzeichnungsbedürftigen Akten sofort mit Veröffentlichung oder noch früher in Kraft tritt.

Hierzu kommt die rein praktische Erwägung, wohin es führen sollte, wenn der Thronverzicht abhängig gemacht würde von einer Gegenzeichnung, die aus irgend welchen Gründen verweigert wird. Hier würde der betreffende Herrscher zur Beibehaltung gezwungen werden müssen, während doch staatsrechtlich keine Gewalt über ihm besteht.

Wir müssen also das Erfordernis der Gegenzeichnung ablehnen.

b) Ausdrücklicher Verzicht.

Obgleich es nun bei der Abdankung sich um keinen Regierungsakt handelt, so ist es doch ein Akt von tiefster Bedeutung, und es erklärt sich daraus das in der Literatur vielfach geforderte Verlangen nach einer schriftlichen, urkundlichen Erklärung. Wenn wir uns aus dem geschichtlichen Teil die jeder Form ermangelnde Erklärung Karl Alberts von Sardinien vergegenwärtigen, können wir es der italienischen Kammer nachfühlen, die die Abfassung

48) Württemberg. Staatsrecht I S. 75.
49) Württemberg. Staatsrecht bei Marquardsen (3. Aufl.) S. 60.
50) Allgemeines Staatsrecht S. 45.
51) Das öffentl. Recht der Gegenwart, Tübingen 1908 S. 67.
52) Modernes Fürstenrecht S. 431.
53) Lehre von der Ministerverantwortlichkeit, Wien 1880.

einer Urkunde über den entscheidenden Schritt des Monarchen forderte. Auch hier hat aber, wie das Beispiel zeigt, die Praxis gelehrt, daß gegebenenfalls eine Urkunde unmöglich erlangt werden kann, und doch der Verzicht als völlig gültig angesehen werden muß.

So bleibt denn als einziges Erfordernis nur folgendes übrig: **Der Verzichtswille muß unzweideutig zum Ausdruck kommen und in irgend einer juristisch feststellbaren Form, sei es durch Zeugen geeigneter Qualität oder durch Urkunden festgelegt werden.**

Eine ganz ähnliche Ansicht äußert der italienische Schriftsteller **Morelli**[54]).

c) Stillschweigender Verzicht.

Während über die Zulässigkeit des ausdrücklichen Verzichtes keinerlei Bedenken herrschen, sehen wir die Ansichten beim sogenannten stillschweigenden Verzicht schroff einander gegenübergestellt. Hier handelt es sich nämlich um die Frage, ob ein Herrscher durch gewisse Handlungen oder Unterlassungen, ohne seine Verzichtsabsicht besonders auszudrücken, durch ein rein tatsächliches Verhalten also verzichten kann.

Auf den ersten Blick mag es wirklich so scheinen, als ob gewisse Verfassungsbestimmungen die Zulässigkeit eines solchen stillschweigenden Verzichts andeuten.

Wir wollen im folgenden zwecks anschäulicherer Darstellung einige in verschiedenen, auch außerdeutschen Verfassungen enthaltene diesbezügliche Stellen anführen:

So finden wir in der spanischen Verfassung von 1912 Art. 172b folgende Bestimmung:

> „Der König kann sich ohne Einwilligung der Cottez nicht aus dem Königreich entfernen, und sofern er es tut, wird es angesehen, als ob er der Krone entsagt habe".

Die holländische Verfassung von 1887 sagt in Art. 18:

> „Eine Königin entsagt der Krone, wenn sie ohne Einwilligung der Generalstaaten eine Ehe eingeht".

54) il Re S. 289, 295.

In England muß der König der anglikanischen Hochkirche angehören und ein etwaiger Austritt sowie die Heirat mit einer Katholikin wird als Abdankung ausgelegt.

Die erste französische Verfassung von 1791 enthielt in Art. 5 Sekt. I 2. Kapitel im dritten Titel folgende Bestimmung:

„si un mois après l'invitation du Corps législatif, le roi, n'a pas prêté le serment . . . . . il sera sensé avoir abdiqué la royauté."

Einen ähnlichen Gedanken enthält die bereits oben erwähnte Sachsen-Koburg-Gothaische Verfassung in § 19 Abs. 2:

„Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür gehalten, daß er verzichtet habe, über die Herzogtümer zu regieren."

Wir wollen aus all diesen in der Tendenz das gleiche Ziel verfolgenden Stellen nun zur Lösung des vor uns liegenden Problems irgend eine herausnehmen, z. B. die Stelle der niederländischen Verfassung. Wollte man hier einen mit der Heirat notwendig verknüpften Verzicht durch konkludente Handlung als gegeben annehmen, so müßte man voraussetzen, daß in dem Heiratswillen der Verzichtswille eingeschlossen sei. Oder noch deutlicher ausgedrückt: Da ja der Wille als Haupterfordernis jedes Verzichts vorhanden sein muß, so müßte die Königin, um ihren Thronverzichtswillen auszudrücken, heiraten. Dieses Ergebnis ist aber unannehmbar. Andernfalls würde die Königin, wenn sie heiratet, ohne abdanken zu wollen, doch ipso iure den Thron verlieren. Wir hätten es dann mit keinem „Thronverzicht", sondern mit einem „Thronverlust" zu tun. Es ist aber, wie Abraham[55]) dieses richtig darlegt, nicht anzunehmen, daß das Gesetz eine Vermutung dafür aufstellt, daß der Herrscher seinen Verzichtswillen in dieser konkludenten Form ausdrücken kann oder darf; das Gesetz will vielmehr ohne Rücksicht auf den Willen des Betreffenden lediglich eine allgemeine Verbotsregel aufstellen.

---

55) T. V. § 3.

Immer muß also darauf hingewiesen werden, daß ein unzweideutiger Wille zum Aufgeben des Thrones vorhanden und erkennbar sein muß. Von diesem Standpunkt aus müssen wir daher die anderen als Beispiele „stillschweigenden Verzichts" bezeichneten Fälle betrachten.

Abraham[56]) erwähnt zur Unterstützung seiner Ansicht den Fall, daß ein Fürst sich weigert, den Verfassungseid zu leisten.

> „Mit dieser Weigerung kann der Fürst auszudrücken den Willen haben, daß er verzichte, das Staatsrecht bestimmt aber nur: Hat der Fürst den Verfassungseid verweigert, so verliert er seinen Thron. Die Entschließung des Herrschers ist nicht nur meist von geringerer Bedeutung für das Staatsrecht, sondern von gar keiner Bedeutung. Das Recht setzt den Eintritt der sogenannten „Abdankung" fest, mag auch der Wille des Betreffenden dahin gehen, daß er nicht verzichten wolle."

In der französischen und spanischen Verfassung wird erwähnt, die Abdankung des Königs könne bewiesen werden, durch Nichtausüben der Regierungspflichten oder durch Verlassen des Landes.

Hierbei besteht nun vor allem die Schwierigkeit der Erlangung sicherer Kenntnis des wirklichen Willens des Monarchen. Es könnte doch immerhin jederzeit die Rückkehr oder die Wiederaufnahme der Geschäfte seitens des Herrschers erfolgen, wenn der Verzicht nicht endgültig ist; wir gelangen also für diese Fälle zu demselben Ergebnis wie bei der obigen Erörterung über das Erfordernis der Schriftlichkeit. Es ist der Verzicht durch konkludente Handlung an sich sehr wohl möglich, aber es muß der wahre Wille einwandfrei erkennbar gemacht werden.

Erwähnt sei noch der Fall des sogenannten „stillschweigenden Verzichts durch Selbstmord". Hier kann unter keinen Umständen von einem Thronverzicht im eigentlichen Sinne gesprochen werden. Mit Recht sagt Abraham, daß, selbst wenn man den Selbstmord als Verzichtsgrund anerkennen wollte, die Wirkungen der

---

56) Thronverzicht 1906 S. 68.

Tat nicht als Ausdruck des Verzichts erscheinen können, sondern nur als rein natürliche Folgeerscheinungen, die jeder Todesfall mit sich bringt.

d) Unbedingter Verzicht.

Der Thronverzicht muß unbedingt sein und darf nicht zugunsten eines besonderen Nachfolgers[57]) geschehen, denn alle Rechte des öffentlichen Rechts sind nicht willkürlich übertragbar, da jeder Rechtsträger seine Rechte selbständig und unmittelbar vom Staate erwirbt, und der Thron nicht wie einst in alter Zeit ein Privatrecht des Herrschers ist, das er als Ausfluß seines Eigentums frei veräußern oder übertragen konnte[58]). Vielmehr ist das Thronrecht ein Recht, das kraft der Verfassung[59]) in der Person des jeweils bestimmten Herrschers neu ersteht und dessen Erwerb unabhängig von seinem Willen sich vollzieht. Ein Gleichnis für den automatischen Erwerb wäre zu finden etwa in der Lehre vom Besitz. Ohne Wissen, ohne Anwesenheit und Mitwirkung des Erben geht dort der Besitz des Erblassers auf den Erben über (BGB. § 854), ein originärer Rechtserwerb im besten Sinne des Wortes. Demnach müssen wir es ablehnen, eine Form des Thronverzichts anzunehmen, die die Annahme der Gegenpartei erforderte oder ihren Bestand davon abhängig macht.

Somit kann der Verzichtende also nicht, wie es sehr häufig in den uns vorliegenden Verzichtsurkunden der Fall ist, einen Verzicht zugunsten eines bestimmten Dritten äußern. Der Verzicht könnte allerdings theoretisch zugunsten des Thronfolgers oder zugunsten irgend einer andern Person lauten, beides ist aber praktisch bedeutungslos, denn in dem Moment der Vollziehung der Verzichtserklärung, d. h. der Ablegung der Herrschergewalt geht das Recht des bisherigen Throninhabers ipso iure auf den Thronfolger über, so daß die zugefügte Bedingung, es solle der Thron-

57) Schulze, Preuß. Staatsrecht § 74 S. 223.

58) Maurenbrecher, Die deutschen Fürsten und die Souveränität S. 39.

59) Hubrich, Preuß. Staatsrecht § 2 S. 183.

folger der Nachfolger sein, eine Überflüssigkeit bedeutet, weil er ja bereits ohne diese Willensäußerung durch Gesetz zur Innehaltung des Thrones gelangt.

Ebenso bedeutungslos ist der Verzicht zugunsten eines anderen als des Thronfolgers auch für den Fall, daß ein verfassungsmäßiger Erbe fehlt, da ja nicht der Wille des abgedankten Herrschers oder des „Noch-Herrschers" irgendwie entscheidende Wirkung auf den Nachfolger hat, sondern nur das bestehende Staatsgrundgesetz den jeweiligen Nachfolger bestimmen kann.

Ein solches Staatsgrundgesetz schafft aber bei Fehlen eines verfassungsmäßigen Nachfolgers nicht der abdankende Monarch, sondern die jeweils Recht schaffenden Faktoren.

Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich eben bei den Wirkungen des Thronverzichts um einen Fall originären, kraft Rechtssatzes eintretenden Erwerbs, der sich ohne weitere Willensäußerung eines Rechtssubjekts vollzieht und vollziehen muß.

Somit müssen wir uns den Satz anschließen: „Der Verzicht muß, um rechtswirksam zu sein, vollständig und unbedingt erfolgen[60])-

e) Unbefristeter Verzicht.

Was die Befristung anbelangt, so können wir hier genau wie im Privatrecht unterscheiden: Anfangstermin „dies a quo" und Endtermin „dies ad quem".

Wenn wir zunächst den dies ad quem[61]) ins Auge fassen, so müssen wir hier — um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen — zu der Entscheidung kommen, daß der Nachfolger bei Eintritt des „dies" seine Krone niederlegen und seine Herrschaft zugunsten des Vorgängers wieder aufgeben müßte. Denn der „dies ad quem" hat auflösende Wirkung. Dies ist aber in Ansehung der Herrscherstellung eine staatsrechtliche Unmöglichkeit, denn jeder Herrscher übernimmt die Regierungsgewalt in vollem Umfang und ist an

60) Hubrich, Preuß. Staatsrecht, § 9, S. 189. Vergl. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Bd. I, § 74, S. 223.

61) Vergl. v. Schiller, Thronverzicht, S. 30.

keinen Endtermin gebunden, höchstens an den, den die Natur ihm gesetzt hat.

Infolgedessen müssen wir, da auch keine rechtliche Handhabe gegeben ist, den Nachfolger zur freiwilligen Niederlegung der Krone zu zwingen, die Möglichkeit des Thronverzichts unter einem „dies ad quem“ juristisch ablehnen.

Der „dies a quo“ ist dagegen denkbar: es würde bedeuten, daß der Verzicht des Herrschers von einem bestimmten Termin ab gültig ist. Dies ist möglich, denn wenn jedem Herrscher die freiwillige Abdankung grundsätzlich zugestanden ist, muß es ihm auch möglich sein, sich einen solchen Endtermin seiner Herrschaft selbst zu bestimmen.

f) Verzicht ohne Auflage.

Ferner kommt noch der Vorbehalt einzelner Rechte beim Thronverzicht praktisch vor. Um hier theoretisch zu brauchbaren Ergebnissen zu gelangen, müssen wir von dem Grundgedanken ausgehen, der die gesamte Staatsrechtlehre, soweit der Monarch in Frage kommt, beherrscht. Es ist dies der Grundsatz ungeteilter Machtfülle und Gewalt. — Wenn die Verfassung dem Herrscher einige Rechte entzieht, oder wenn die Verfassung ihm nur einige Rechte zuerteilt, müssen wir doch die endlich ihm zustehenden Rechte als eine Gesamtheit, als ein unteilbares Ganzes auffassen.

Diese Gesamtheit von Machtvollkommenheiten zerfällt in aktive und passive Rechte, d. h. solche, die ein Tätigwerden von seiten des Trägers verlangen, und solche, die durch ihren Fortfall die Aktivität auf keinem Gebiet beschränken.

Von diesem Gesichtspunkt aus kommen wir dazu, zu sagen, daß nur die aktiven Rechte mit der Person des jeweiligen Monarchen verknüpft bleiben müssen und der Abdankende sich, da ja in dem Moment des Verzichtes alle Rechte — wiederum in ihrer Gesamtheit — unter und auf den neuen Herrscher übergehen, solche nicht vorbehalten kann.

Wenn man nun weiter sagen wollte, der Vorbehalt passiver Rechte sei denkbar, so ist dies dem Wortlaut nach unrichtig. Denn

auch diese gehen im Augenblick des Verzichts auf den neuen Herrscher über. Aber da ja diese, ohne den Herrscher zu beeinträchtigen, von seiner Machtfülle abgesplittert werden können, ist es möglich, daß sich durch Privatvertrag der abdankende Monarch vom Nachfolger solche vorbehält.

Die Abdankungsurkunden erwecken denn auch sehr häufig den Eindruck, als ob sich der Monarch diese Ehrenrechte aus eigener Machtvollkommenheit zurückbehalte. Dies ist aber, wie wir auseinander zu setzen versuchten, nicht möglich. Es ist also auch im Falle der Resignation der Verzicht unter Auflage unkonstruierbar.

g) Verzicht auf Widerruf.

Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt auch, daß ein Thronverzicht auf Widerruf unmöglich ist[62]), denn dessen Folgen würden einen Eingriff in die Rechte des zu der Zeit regierenden Herrschers bedeuten, und ein derartiger Eingriff ist durch keine deutsche Verfassung vorgesehen und gestattet. Denkbar wäre die Durchführung lediglich durch Privatvertrag zwischen dem abdankenden Fürsten und seinem Nachfolger, der dann seinerseits zur angenommenen Zeit abdanken müßte.

h) Verzicht auf Zeit.

Aus demselben Grunde ist auch der „Verzicht auf Zeit" abzulehnen. Wenn Rehm S. 430 sagt:

> Warum sollte es zuwider sein, „daß ein König wegen geschwächter Gesundheit zurücktritt, sich aber die Wiederübernahme der Krone für den Fall der Erlangung besserer Gesundheit vertragsmäßig vom Nachfolger ausbedingt?",

so ist das durch die Feststellung der Unabsetzbarkeit des jeweils regierenden Fürsten von uns hinreichend beantwortet und als falsch befunden[63]).

---

62) Abraham, Thronverzicht, S. 81; vgl. Rehm, Mod. Fürstenrecht, S. 430 (e contrario).

63) Vgl. Abraham, Thronverzicht, S. 82.

IV.

Anfechtbarkeit des Verzichts.

Es ist die Möglichkeit zu erwägen, ob der Fürst nach erfolgter Abdankung aus irgend welchen Gründen, analog den Bestimmungen des Privatrechts, die Abdikation anfechten könne.

Es handelt sich nicht um die Anfechtungsvoraussetzungen, um Betrug, Irrtum, Drohung, die dem Privatrecht entlehnt werden können, sondern um die Streitfrage, ob diese Voraussetzungen auch bei unserem Thronverzicht zum Erfolge führen dürfen.

Wir wollen die beiden hier bestehenden Gegenmeinungen genauer betrachten. Auf der einen Seite geht Abraham[64]) von dem Standpunkt aus, „es sei die Befugnis zur Ausübung der Staatsgewalt durch den tatsächlichen Besitz derselben bedingt", und somit der die Anfechtung Wünschende gegenüber dem „beatus possidens" mit seinem Rechte ausgeschlossen. Dieser Ansicht gegenüber kehrt aber von Schiller[65]) den Grundgedanken der Sittlichkeit im Recht hervor. Er führt aus, daß der oben erwähnte Satz nur insoweit anzuerkennen ist, „als er nicht dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entgegensteht, bezw. der Zustand vom Volke ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wird". Dies kann aber nicht überzeugen.

Niemals dürfen wir, obgleich wir den sittlichen Grundgedanken vollauf würdigen, vergessen, daß das ganze Recht eine Schematisierung des Zweckgedankens ist, daß die Rechtssätze dazu dienen, der Übung entsprechend die Lebensbedürfnisse zu regeln.

Und dann müssen wir, wenn wir dies berücksichtigen, der Beweisführung Abrahams folgen, der mit der Begründung fortfährt:

> „Man vergegenwärtige sich einmal, daß bei Gelegenheit irgend eines Zivilprozesses nachgewiesen würde, daß ein längst verstorbener Vorgänger des Herrschers eines Landes, von dem der regierende Fürst abstammt, ein

64) Thronverzicht, Kap. V, S. 92 ff.

65) Thronverzicht, Breslau 1910, § 8, S. 35.

untergeschobenes Kind gewesen wäre; würde und sollte deshalb der zurzeit im Besitz der Staatsgewalt befindliche Monarch sein Recht an ihr verlieren?"

Wir müssen also, von allgemeiner Erwägung ausgehend, die Anfechtung ablehnen.

V.

Wirkungen des Verzichtes.

1. Für die eigene Rechtsstellung des Verzichtenden.

Die hauptsächlichste Wirkung des Verzichtes für den Regierenden ist die völlige Entkleidung seiner Rechte und Vorrechte; er wird Untertan des neuen Herrschers[66]), und seine neue Stellung wird lediglich die eines Prinzen aus dem regierenden Hause. Da es nur einen Monarchen gibt und nach der Verfassung nur einen geben darf, müssen auch die Herrscherrechte und Vorrechte dem Abdankenden sämtlich verloren gehen, weil sie dem Regierenden notwendig zustehen müssen.

So verliert er vor allem das Vorrecht des persönlichen Strafausschließungsgrundes, er kann also für seine strafbaren Handlungen von jetzt ab zur Verantwortung gezogen werden.

Streit herrscht dagegen über die Frage, ob er für die strafbaren Handlungen zur Verantwortung gezogen werden kann, die von ihm vor der Abdankung begangen wurden.

Für die während der Regierungszeit begangenen Delikte führt Abraham[67]) eine Unterscheidung in politisch-gegenzeichnungsbedürftige und nicht politische ein. Für letztere bejaht er die Verantwortung. Unserer Ansicht nach kann hier nur der Begriff des persönlichen Strafausschließungsgrundes eine befriedigende Antwort geben. Dieser Begriff ist aber so auszulegen, daß eine an sich strafbare Handlung strafbar bleibt, wenn auch dem Täter aus „persönlichen" Gründen die Strafe erlassen wird. Die Tat ist einmal begangen, und es ist daher ein staatlicher Strafanspruch

66) Hubrich, Preuß. Staatsrecht, § 9, S. 190.
67) Thronverzicht, S. 87.

entstanden. Dem Monarchen gegenüber kommt aber dieser Anspruch nicht zur Durchführung, weil der Staat verfassungsgemäß von vornherein darauf verzichtet hat.

Ein Anspruch, auf den man verzichtet hat, ist zwar wie dargelegt, einmal entstanden, aber durch Verzicht endgültig wieder untergegangen. Infolgedessen ist es unmöglich, später, d. h. nach der Resignation auf ihn zurückzugreifen.

Somit erübrigen sich die Einteilungen Abrahams in politisch-gegenzeichnungsbedürftige Verfügungen und nicht politische Delikte[68]) und es ist daher sein Endergebnis abzulehnen.

Anders liegt es bei den strafbaren Handlungen, die vor dem Regierungsantritt begangen wurden und noch nicht gesühnt sind. Für sie bedeutet die Regierung ein Ruhen der Verjährung (StGB. § 69), indessen die Vollstreckungsverjährung fortläuft (StGB. § 72).

Ferner gehen auch die besonderen Schutzrechte der Monarchen dem Abgedankten verloren; gegen ihn kann insbesondere kein „Hochverrat" mehr begangen werden (StGB. § 80, 81). Außerdem scheidet für ihn die Majestätsbeleidigung der Paragraphen 94, 95, 98, 99 des Reichsstrafgesetzbuches aus. Dies letztere ist in der Literatur jetzt allseitig anerkannt.

2. Wirkungen des Verzichts für eine etwaige Neuberufung des Verzichtenden.

Ein Thronverzicht ist nach unseren vorangehenden Betrachtungen unanfechtbar und auch unwiderruflich; es bleibt nun zu erwägen, ob ein resignierter Monarch durch die Verfassung aufs neue zur Krone berufen werden kann.

Bevor wir in die Behandlung dieser Frage eintreten, wollen wir uns zunächst mit der Ansicht Bornhaks auseinandersetzen, der glaubt, daß der Verzichtende sich durch die Entsagung disqualifiziert.

---

68) Abraham, Thronverzicht, § 2, S. 87.

Die Bornhaksche Ansicht[69]) ist etwa folgende: Der resignierte Fürst hat durch seine Thronentsagung sich ein für allemal unmöglich gemacht, wieder Herrscher zu werden, weil er nie mehr von der Sukzessionsordnung berufen wird. Ebenfalls für unmöglich hält den Neuanfall Zachariae[70]).

Irgendwelche Beweise für die Richtigkeit dieser Anschauung sind nicht geliefert.

Wie wir oben feststellten, tritt der Monarch zurück in die Stellung eines Prinzen des Herrscherhauses, und es muß so angesehen werden, als ob er stets in gleicher Lage gewesen wäre. Irgend eine Disqualifikation zur Thronbesteigung ist weder in dieser Stellung noch in der Verzichtserklärung selbst zu finden.

Von Frisch[71]) hält den Thronrückfall vom rein formalen Standpunkt aus deshalb nicht nur für möglich, sondern sogar für notwendig, weil es dem Herrscher wohl freisteht, für seine Person zu verzichten, es ihm aber nicht zukommt, die Thronfolgeordnung, die gegebenenfalls auf ihn hinweisen kann, selbständig zu ändern. Diesen Ausführungen muß man sich unbedingt anschließen, und so folgern wir, daß, wenn die Reihe der Sukzession an ihn kommt, er auch unbedingt zur Annahme berechtigt sein muß. Wir finden denn auch in der deutschen Praxis zwei bedeutsame Fälle nochmaliger Regierungsübernahme, so bei Friedrich dem Frommen von Braunschweig 1458 und bei Herzog Georg von Sachsen 1539[72]).

Die die soeben dargelegte Auffassung ablehnenden Ansichten von Gerbers[73]) und Frickers[74]) gehen davon aus, daß „durch die Abdankung die Kette zum stiftenden Ahnherrn unterbrochen

---

69) Preuß. Staatsrecht S. 189.

70) Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. I S. 387 ff. Anm. 2.

71) Thronverzicht S. 106.

72) Moser, Deutsches Staatsrecht Bd. 24 S. 364, 367.

73) Grundzüge S. 92 Anm. 8.

74) Frickers Aufsatz: Thronunfähigkeit und Reichsverwesung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 31. Jahrg. 1875 S. 265.

wird". Diese Auffassung kann aber aus den oben angeführten Gründen nicht gebilligt werden.

3. Wirkungen des Verzichts für die Nachkommen des Verzichtenden.

Auch hier müssen wir genau wie bei der Sukzessionsfähigkeit des abgedankten Herrschers an dem oben gefundenen Grundsatz festhalten, daß der Thronverzicht keinerlei Disqualifikation bedeute. Es treten demnach seine Nachkommen in denselben Rechtszustand ein, in den der Tod des Herrschers sie versetzen würde[75]). Gegebenenfalls steht auch die Deszendenz bereit, um für eine erloschene Linie zu sukzedieren. Es handelt sich nun nicht mehr um die Frage nach der juristischen Möglichkeit und Zulässigkeit, sondern es ist nur noch vom Schicksal abhängig, ob durch ein Erlöschen der herrschenden Linie die Verfassung nach dem Grundsatz der Erstgeburt und Linealfolge auf dem Umweg über den Abgedankten auf seine Deszendenz zurückgreift. Der Grundsatz der Linealfolge bedeutet nach von Seydel[76]), daß die jeweilig herrschende Linie bis zu ihrer Erschöpfung, also bis zum Tode oder Verzicht des letzten aus ihr, auf den Thron berufen ist. Dann aber muß eventuell auf die ältere Linie des abgedankten Monarchen zurückgegriffen werden.

VI.

Thronfolgeablehnung.

In den deutschen Einzelstaaten finden wir nur noch bei den beiden Mecklenburg das „alte Verfassungsprinzip", und nur noch hier können wir dem Gedanken vom „Eigentum des Fürsten am Staate" begegnen. So ist es auch erklärlich, daß ein mecklenburgischer Thronfolger genau wie ein Rechtssubjekt des Privatrechts auf das ihm in Aussicht stehende Eigentumsrecht verzichten kann.

---

75) Hubrich, Preuß. Staatsrecht S. 190.
76) von Seydel, S. 30ff. Bayr. Staatsrecht.

Für alle andern Staaten stehen die Ansichten der Schriftsteller auf dem Standpunkt, den die Pflichten des verfassungsmäßig regierenden Fürsten dem Staate gegenüber vorschreiben. Von dem erwähnten Standpunkte ausgehend, sind zwei Auffassungen möglich und bekannt geworden. Beiden gemeinsam ist der Grundgedanke, daß das Staatsgrundgesetz ein für allemal die Thronfolge festgesetzt hat. Hiernach stellt das Gesetz jede im Herrscherhaus geborene Person an die ihm in der Nachfolgeordnung zukommende Stelle. Von hier aus trennen sich aber die Wege. Die eine Ansicht, nur von wenigen Schriftstellern vertreten, bejaht die Frage der Thronfolgeablehnung eines Anwärters. Rehm (Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 401 ff.), von Gerber (Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., S. 92, Anm. 8) und von Anschütz (Deutsches Staatsrecht in Kohlers Enzyklopädie, 7. Aufl., IV. Bd., S. 132) halten die Zulässigkeit der Thronfolgeablehnung für unbedingt gegeben. Meyer-Anschütz (Lehrbuch, 6. Aufl., S. 275) erklärt dabei zwar den Thronanwartschaftsverzicht für zulässig, die Inkonsequenz seiner Doktrin geht aber schon aus folgendem Zusatz hervor: „Der Verzicht auf die Thronfolge kann auch schon vor Antritt der Regierung ausgesprochen werden, er besitzt jedoch in diesem Fall keinerlei bindende Kraft und darf in jedem Augenblick zurückgenommen werden.“ Dadurch wird die Thronfolgeablehnung der Anwärter für beliebig widerruflich erklärt, was aber mit den konkreten politischen Interessen und mit den Grundsätzen des Staatsrechts unvereinbar ist; denn die genau festgelegte Fortsetzung der Thronfolgeordnung in den Verfassungen hat doch gerade den Zweck, jede Unsicherheit über das Thronfolgerecht zu beseitigen und Thronfolgestreitigkeiten möglichst aus der Welt zu schaffen. (Anschütz hat seine Ansicht auch bereits wieder aufgegeben [Enzyklopädie, Bd. IV, S. 133]).

Ferner versucht von Schiller[77]) die von uns abgelehnte Ansicht zu stützen, indem er noch einen Schritt weitergeht. Er

77) Thronverzicht S. 109.

lehnt die Fiktion, die bei den oben erwähnten Schriftstellern notwendig aufgestellt werden muß, als eine Ungeheuerlichkeit ab. Es ist ja auch nicht einzusehen, mit welcher Berechtigung man die Voraussetzung aufstellt, die Verzichtserklärung müsse im Moment des eigentlichen Thronanfalls als wiederholt fingiert werden, was die Folge ergeben müßte, oder wenigstens ergeben könnte, daß dem Betreffenden Anspruch auf Titel und Ehrenrechte entstände, weil er ja, zumindest einen Augenblick, Herrscher gewesen ist.

Dagegen steht die Lehre, der wir uns anschließen wollen, auf dem Standpunkt, daß eine Thronfolgeablehnung seitens eines bloßen Anwärters absolut unzulässig ist. So sagt Triepel (Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe S. 107): „Kann doch auch nach richtiger Anschauung niemals der Thronanwärter, sondern nur der Throninhaber auf den Thron verzichten". Schlagend wird diese Ansicht begründet von Abraham[78]): „Die Thronfolgeordnung, als Bestandteil der Verfassung, gehöre zu den staatlichen Anordnungen, die zwingende Rechtssätze aufstellt; nur von den Organen des Staates könne sie abgeändert werden, aber nicht von Prinzen, die nicht die Fähigkeit besitzen, als Staatsorgane zu handeln.

Auch eine etwaige Annahme der Verzichtserklärung eines Anwärters durch den Regierenden und gegebenenfalls sogar durch das Staatsministerium, wie es z. B. beim Verzicht des Herzogs Max von Sachsen geschah, kann die Verfassung nicht ändern.

Unserer Ansicht nach ist es überhaupt unzulässig, die Thronfolge im voraus abzulehnen, und da außerdem der Verzicht eine einseitige Erklärung ist, kann eine Genehmigung durch den Monarchen nichts ändern. Auf diesen von uns eingenommenen Standpunkt stehen Walz (Baden S. 45) und außerdem Binding (S. 20ff. seines „Thronfolgerechts der Kognaten in Luxenburg") und Jellinek („System des subjektiven öffentlichen Rechts"). Man kann ihn als den Standpunkt der herrschenden Meinung bezeichnen.

---

78) Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht, Berlin 1906, S. 104.

Wenn auch die Thronfolgeablehnung in den deutschen Staaten selten ist, können wir doch einige Fälle feststellen, wo sie in der Tat vorgekommen ist. Es sind dies der Verzicht des Königs Georg von Griechenland 1836, ferner der Verzicht des Prinzen von Wales auf Sachsen-Koburg-Gotha im Jahre 1863, und endlich die Ablehnung des Thrones von Oldenburg im Jahre 1903 von seiten des Zaren von Rußland. Diese Fälle berühren aber nicht den von uns eingenommenen Rechtsstandpunkt.

Lebenslauf.

Ich wurde am 20. April 1894 in Berlin als Sohn des Rechtsanwalts Dr. Johannes Werthauer und seiner Ehefrau Elise geb. Flügge geboren. Das humanistische Gymnasium besuchte ich in Berlin bis zur Ablegung der Reifeprüfung. Bei Kriegsbeginn 1914 trat ich als Kriegsfreiwilliger in das Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 ein und wurde nach kurzer Zeit als dienstbeschädigt entlassen. Darauf studierte ich an den Universitäten Berlin und München 6 Semester die Rechte. Nach meiner inzwischen eingetretenen völligen Genesung habe ich mich erneut als Kriegsfreiwilliger zur Verfügung gestellt.

Heinrich Werthauer

Juli 1917. Berlin.